

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH

I. Allgemeine Bedingungen

1. Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen, umfasst die gesamten Geschäftsbeziehungen der Vertragspartner. Soweit andere als unsere AGBs von unseren Bedingungen nachteilig abweichen, soll die gesetzliche Regelung gelten. Andere AGBs werden in keiner Weise Vertragsbestandteil
2. Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Werbeschriften, Verzeichnisse etc. und die darin enthaltenen Daten über Leistung, Betriebskosten etc. sind Unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und keine Montageoder Gebrauchsanleitung enthalten.
3. Handelsübliche Abweichungen bleiben vorbehalten. Lieferungen von der WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH stehen unter Selbstbelieferungsvorbehalt. Eine Verlängerung der Lieferfristen erfolgt in angemessenem Maße, wenn die WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH aus unverschuldetem Anlass dazu nicht in der Lage sein sollte. Soweit dem Kunden dies nicht zumutbar ist, kann er vom Vertrag zurücktreten, Teilleistungen sind zulässig, soweit keine gesonderte Vereinbarung darüber getroffen wurde.
4. Inhalt des Vertrages sind die schriftlich festgehaltenen Gegenstände, andere Erklärungen wurden nicht getroffen, mündliche Abreden sind nicht erfolgt. Dies stellt jedoch keine unwiderlegbare Vermutung dar.
5. Abtretungen von Ansprüchen gegen die WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH sind ohne deren Zustimmung unwirksam, dies gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen gegen die WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH von Kaufleuten in deren Handelsbetrieb. Die Zustimmung ansonsten wird erteilt, wenn keine schutzwürdigen Interessen der WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH verletzt zu werden drohen.
6. Eine Aufrechnung mit Forderungen der WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH ist nur dann zulässig, wenn dem Kunden ein rechtskräftig festgestellter oder vor Gericht gebrachter entscheidungsreifer Anspruch gegen die WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH zusteht oder der Anspruch von der WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH unbestritten ist. Das Zurückbehaltungsrecht ist im gewerblichen Bereich gegenüber der WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH ausgeschlossen, soweit dem Kunden nicht ein rechtskräftig festgestellter oder vor Gericht gebrachter entscheidungsreifer Anspruch gegen die WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH zusteht oder der Anspruch von der WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH unbestritten ist.

II. Preise und Zahlungsbedingungen, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Niederlassung der WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH, wenn der Vertragspartner Kaufmann oder juristische Person des Öff. Rechts oder öff.-rechtl. Sondervermögen ist. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. UN Kaufrecht ist ausgeschlossen.
2. Bei Vermögensverschlechterung des Vertragspartners ist die WPS Radio- und Fernsehservice GmbH zum ganzen und auch teilweisen Rücktritt berechtigt, falls nach Fristsetzung keine Sicherheit geleistet wird.
3. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von der WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH. Für Kaufleute gilt im ordentlichen Geschäftsverkehr der verlängerte Eigentumsvorbehalt. Verfügungen über das Vorbehaltseigentum dürfen nur mit unserer Zustimmung erfolgen, soweit sie dieses beeinträchtigen. Der Kaufmann gilt hinsichtlich der eingezogenen Forderung als Treuhänder.
4. Der Besteller tritt zur Sicherung aller bestehender, und künftigen Kaufpreisforderungen in Höhe des vereinbarten Kaufpreises abzüglich einer gezahlten Kaution oder Anzahlung oder unbedingten, unbefristeten und unbeschränkten Sicherheitsleistung die ihm zustehenden oder künftigen Forderungen gegenüber Dritten, bei denen er oder Dritte die Kaufsache der WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH einsetzen wird, an WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH ab, die diese Abtretung annimmt. Die Abtretung erfolgt nur erfüllungshalber.
5. WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH verpflichtet sich, in Höhe der durch den Dritten gezahlten Beträge den Besteller von seiner Forderung gegenüber WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH freizustellen.
6. Wird der Besteller Eigentümer des Werkes, vereinbaren Besteller und WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH bereits jetzt, dass WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH am Werk ein Pfandrecht wegen ihrer bestehenden oder künftigen Kaufpreisforderung in dieser Höhe zustehen soll. Wird der Besteller Pfandrechtsinhaber an einem durch die Kaufsache mitbegründeten Werk, so tritt der Besteller neben seiner Forderung gegen den Eigentümer das

Pfandrecht in Höhe des Kaufpreises bereits jetzt an WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH ab. WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH nimmt die Bestellung des Pfandrechts für ihre künftige oder bestehende Forderung an.

7. Die unter II genannten Sicherheiten gelten nur für Schulden aus derselben Lieferung, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

III. Leistungs- und Reparaturbedingungen

1. Kosten für nicht durchgeführte Aufträge:
Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird der entstandene und zu belegende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:
 - 1.1 der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
 - 1.2 der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
 - 1.3 der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde;
 - 1.4 die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender Produkte aus dem Bereich Unterhaltungselektronik nicht einwandfrei gegeben sind;
2. Auf kostenpflichtig durchgeführte Reparaturen durch die WPS Rundfunk- und Fernsehservice GmbH gewähren wir nach BGB § 309 Nr. 8 / Buchstabe/bbf. 1 Jahr Gewährleistung.
3. Bauleistungen werden insgesamt nach Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) erbracht.
4. Mängelansprüche
 - 4.1 Für Mängelansprüche, die nicht auf Bauleistungen an Gebäuden oder Grundstücken beruhen, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr, wenn der Kunde Unternehmer ist, im Übrigen zwei Jahre.
 - 4.2 Der Unternehmer kann nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen (Nacherfüllung). Der Unternehmer kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Stellt der Unternehmer ein neues Werk her, kann er vom Kunden die Herausgabe des mangelhaften Werkes und Wertersatz für die gezogenen Nutzungen verlangen.
 - 4.3 Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde dem Unternehmer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Reparatur dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht. Verweigert der Kunde dies oder verzögert er dies unzumutbar, ist der Unternehmer von der Mangelhaftung befreit. Dem Kunden ist bekannt, dass der Unternehmer eine externe Datensicherung vor Arbeitsaufnahme voraussetzt.
 - 4.4 Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder nach seiner Wahl die Vergütung mindern.
5. Erweitertes Pfandrecht des Unternehmers an beweglichen Sachen
 - 5.1 Dem Unternehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem, im Besitz des Unternehmers befindlichen Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind.
 - 5.2 Wird der Gegenstand vom Kunden nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufforderung abgeholt, kann der Unternehmer mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnen. Erfolgt die Abholung nicht spätestens nach drei Monaten, entfällt eine weitere Aufbewahrungspflicht und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. Einen Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Der Unternehmer ist berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung seiner Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.
 - 5.3 Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat andauert, sind je nach Fortschreitender Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90% des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind vom Unternehmer anzufordern und binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum, vom Kunden zu leisten.